

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1802

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 18.07.2023
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

05.07.2023

Verwaltungsvereinbarung der Anwenderländer des Verbunds „Automatisiertes Mahnverfahren“ gem. 26 DSGVO über den Austausch und die Behandlung von Verfahrensdaten im Falle von Produktionsstörungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.10 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2023 vom 11. April 2023 möchte ich hiermit den Finanzausschuss über die beabsichtigte Beteiligung Schleswig-Holsteins an der Verwaltungsvereinbarung der Anwenderländer des Verbunds „Automatisiertes Mahnverfahren“ gem. 26 DSGVO über den Austausch und die Behandlung von Verfahrensdaten im Falle von Produktionsstörungen unterrichten.

§ 688 Abs. 1 Satz 2 ZPO lässt im gerichtlichen Mahnverfahren die maschinelle Bearbeitung zu. In Schleswig-Holstein wird von der Möglichkeit zur maschinellen Vorgangsbearbeitung seit dem Jahr 2002 unter Nachnutzung der hierfür in Baden-Württemberg entwickelten IT-Lösung Gebrauch gemacht. Zu diesem Zwecke erfolgte auf Basis der weiterhin gültigen Verwaltungsvereinbarung der Beitritt zum „Entwicklungsverbund für die maschinelle Bearbeitung gerichtlicher Mahnverfahren“. Dem Entwicklungsverbund gehören alle 16 Länder an. Die Federführung des Verbundes liegt bei dem Land Baden-Württemberg.

Im gerichtlichen Mahnverfahren wurde zwischenzeitlich die nahezu vollständige Automatisierung der Vorgangsbearbeitung erreicht. Hierfür wurden über die Jahre unterschiedliche Softwarekomponenten entwickelt und in den Betrieb übergeben. Die Zuständigkeit für die Pflege und Weiterentwicklung sowie für den Support dieser Softwarekomponenten wurde mittels ergänzender Vereinbarungen innerhalb des Entwicklungsverbunds auf unterschiedliche Länder bzw. dortige Organisationseinheiten (im Weiteren Pflegestellen) verteilt:

1. OABS –Fachverfahren zur Vorgangsbearbeitung (Kernsystem)

Zuständigkeit = IuK Fachzentrum / Baden-Württemberg

2. IGEMA – (Eigen)Datenerfassung durch das Mahngericht

Zuständigkeit = Amtsgericht Mayen / Rheinland-Pfalz

3. AGM-Produkte – Steuerung Ein- und Ausgänge im ERV

Zuständigkeit = Amtsgericht Hagen / Nordrhein-Westfalen

Ein gemeinsamer technischer Betrieb dieser Softwarekomponenten im Länderverbund und damit eine gemeinschaftliche Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten im gerichtlichen Mahnverfahren ist nicht gegeben. Der Verfahrensbetrieb erfolgt jeweils eigenverantwortlich durch die Länder, für das Zentrale Mahngericht Schleswig bei Dataport.

Allerdings kann es im Einzelfall zwecks Fehler- bzw. Störungsbehebung beim Betrieb der Softwarekomponenten erforderlich werden, Datenbestände der Mahngerichte zur weiteren Analyse an die vorstehend benannten Pflegestellen zu übermitteln. Die entsprechende Datenübermittlung kann auch personenbezogene Daten umfassen.

Dieses Szenario macht es erforderlich, die datenschutzrechtlichen Pflichten der Mahngerichte und der benannten Pflegestellen im Rahmen ihrer dann gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung gemäß Art. 26 DSGVO zu regeln. Da die ursprüngliche Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern hierzu keine Regelungen vorsieht, wird eine ergänzende Vereinbarung zwischen den Ländern erforderlich, die nunmehr in der beigefügten Fassung geschlossen werden soll.

Der Abschluss der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung ist nicht mit zusätzlichen Ausgaben für das Land Schleswig-Holstein verbunden.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der anliegenden Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Dr. Otto Carstens

Anlage:

Zwischen den Ländern abgestimmte Verwaltungsvereinbarung der Anwenderländer des Verbunds „Automatisiertes Mahnverfahren“ gem. 26 DSGVO über den Austausch und die Behandlung von Verfahrensdaten im Falle von Produktionsstörungen

Vereinbarung

der Anwenderländer des Verbunds
„Automatisiertes Mahnverfahren“
gem. 26 DSGVO
über den Austausch
und die Behandlung von Verfahrensdaten
im Falle von Produktionsstörungen

Die Länder

| | |
|------------------------------|---|
| Baden-Württemberg | vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration |
| Bayern | vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz |
| Berlin | vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Anti- diskriminierung |
| Freie Hansestadt Bremen | vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung |
| Freie und Hansestadt Hamburg | vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz |
| Hessen | vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz |
| Niedersachsen | vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium |
| Nordrhein-Westfalen | vertreten durch das Ministerium der Justiz |
| Rheinland-Pfalz | vertreten durch das |

| | |
|--------------------|--|
| Sachsen-Anhalt | Ministerium der Justiz vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung |
| Schleswig-Holstein | vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit |

schließen folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand

Die oben genannten Länder haben sich durch Verwaltungsvereinbarungen zum „Anwenderverbund Automatisiertes Mahnverfahren“ zusammengeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen obliegt dem Land Baden-Württemberg die Wartung und Pflege der Anwendungsprogramme.

Durch weitere Verwaltungsvereinbarungen wurden die Länder Rheinland-Pfalz mit der Wartung eines Datenerfassungsprogramms und Nordrhein-Westfalen mit der Wartung eines Scanningsystems sowie weiterer Anwendungsmodule (so genannte „AGM-Produkte“) beauftragt.

Zur Analyse und Beseitigung von im Rahmen des Produktionsbetriebs auftretender Störungen wird es gelegentlich notwendig, die Daten auszutauschen, die in der Produktion zu Störungen führen. Es handelt sich dabei um Echtdateien, die auch personenbezogen sein können.

Die vorliegende Vereinbarung soll die Behandlung dieser Daten regeln.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Daten

Als „Daten“ werden die Daten bezeichnet, die das Land, in dem einen Produktionsstörung aufgetreten ist, der zuständigen Pflegestelle überlässt. Diese sind in der Regel personenbezogen, können aber auch rein technischer Natur sein.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Weiteren davon ausgegangen, dass personenbezogene Daten überlassen werden müssen.

2.2 Meldendes Land

Im Automatisierten Mahnverfahren agieren neben den Mahngerichten weitere Produktionsstätten zur Abwicklung der gerichtlichen Mahnverfahren, wie das Rechenzentrum, Erfassungsdienstleister, Zustelldienstleister, Druck- und Versandzentrum, usw.

Die Gesamtheit dieser Stellen wird als „meldendes Land“ bezeichnet.

2.3 Pflegestelle

Die Länder, die als Folge der unter 1 genannten Verwaltungsvereinbarungen Stellen zur Programmentwicklung und –pflege unterhalten (derzeit BW, RP und NW), sind zur Fehleranalyse und Behebung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit verpflichtet (durch das IuK Fachzentrum Justiz beim OLG Stuttgart, das AG Mayen, die Verfahrenspflegestelle I beim AG Hagen und die Verfahrenspflegestelle II beim AG Euskirchen).

Jede dieser Stellen wird als „Pflegestelle“ bezeichnet.

3. Regelungsbereich

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Landesjustizverwaltung des meldenden Landes mit allen jeweils beteiligten Produktionsstätten Vereinbarungen zu datenschutzrechtlichen Fragen geschlossen hat. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen mehrere Länder ein gemeinsames Mahngericht eingerichtet haben.

Die vorliegende Vereinbarung regelt daher nur das Verhältnis zwischen meldendem Land und Pflegestelle.

4. Datenschutz, Vereinbarung gemäß Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Im Rahmen des Produktionsbetriebs im Automatisierten Mahnverfahren werden personenbezogene Daten verarbeitet, die im Störfall zur Fehleranalyse und –behebung durch die Pflegestellen herangezogen werden müssen.

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des meldenden Landes und der Pflegestelle bei der gemeinsamen Verarbeitung der Daten.

Prozessschritte in gemeinsamer Verantwortung sind der Austausch der Störungsinformationen, die Abstimmung des Störungsinhalts sowie der Austausch der Informationen zur Störungsbehebung.

Für andere Prozessschritte bei der Störungsbeseitigung, insbesondere das Verarbeiten und Speichern personenbezogener Daten im Rahmen der Störungsanalyse und –behebung ist das meldende Land

und die jeweilige Pflegestelle im jeweils wahrgenommenen Aufgabebereich eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit sind das meldende Land für die Verarbeitung der Daten innerhalb der Infrastruktur, die für den Betrieb des Automatisierten Mahnverfahrens unterhalten wird und die Pflegestelle für ihren Bereich zuständig. Die Länder sowie die Pflegestellen schließen hierzu Vereinbarungen zur Auftragsdatenvereinbarung mit den beauftragten Betreibern der Produktionsstätten.

Jedes Land sowie die Pflegestellen gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitung. Sie ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

Die Länder sowie die Pflegestellen stellen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung.

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber jedem Land und gegenüber jeder beteiligten Pflegestelle geltend machen. Zuständig für die Bearbeitung ist die Stelle, an die die betroffene Person zuerst herantritt. Soweit sich eine betroffene Person an ein Land in Wahrnehmung ihrer Be-

troffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, wird dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an den jeweils zuständigen Verantwortlichen weitergeleitet. Die Länder sowie die Pflegestellen werden den betroffenen Personen die zustehenden Auskünfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung zu stellen.

Den Ländern sowie den Pflegestellen obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Sie informieren sich unverzüglich gegenseitig über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb der gemeinsamen Verantwortung und leiten sich die zur Durchführung von Meldungen erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch die Länder sowie die Pflegestellen entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende dieser Vereinbarung hinaus aufbewahrt. Sie treffen angemessene Datensicherheitsvorkehrungen gemäß Art. 32 ff. DS-GVO.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von allen Trägerländern der Pflegestellen (derzeit BW, RP und NW) unterzeichnet ist. Jedes andere Land kann ihr jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber den Trägerländern der Pflegestellen oder durch Mitzeichnung

der Vereinbarung beitreten. Die Vereinbarung tritt für das beitretende Land mit der Mitzeichnung oder dem Zugang der Beitrittserklärung an Baden-Württemberg als dem Trägerland der zentralen Pflegestelle in Kraft.

7.2 Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für jedes nutzende Land bis zum Ablauf des dem Abschluss des Vertrags folgenden Kalenderjahres. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn das nutzende Land sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg kündigt. Eine Kündigung Baden-Württembergs ist allen nutzenden Ländern zu erklären.

Stuttgart, 15.08.2022 
(Steinbacher, Ministerialdirektor)

München,
()

Berlin,
()

Bremen,
()

Hamburg,
()

Wiesbaden,
()

Hannover,
()

Düsseldorf,
()

Mainz,
()

Magdeburg,
()

Kiel,
()